

BUNDESGERICHTSHOF

IX Z 3 289/77

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Marie B [REDACTED] geb. N [REDACTED],
S [REDACTED] H [REDACTED], B [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 2. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 25. Februar 1977 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Die Entscheidung des Berufungsgerichts, die Klägerin erfülle nicht die allein in Betracht kommenden allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 150 BEG, steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs und wirft keine ungeklärten Rechtsfragen auf.

Nach § 150 Abs. 2 BEG nF besteht kein Entschädigungsanspruch, weil die Klägerin am 1. Oktober 1953 (§ 241 BEG) das Vertreibungsgebiet nicht endgültig verlassen hatte; sie lebte von 1957 bis 1969 wieder in Rumänien. Auf BGH RZW 1967, 278; 1968, 334 wird verwiesen.

- 3 -

Es wirkt sich auch nicht zu Gunsten der Klägerin aus, daß § 150 Abs. 2 BEG nF aus dem Gesichtspunkt des Schutzes des Vertrauens auf eine bereits erlangte Rechtestellung insoweit mit Art. 20 GG unvereinbar und deshalb nichtig ist, als die rückwirkende Einführung des Stichtags Entschädigungsansprüche beseitigen würde, die nach der alten Fassung des § 150 BEG schon vor der Verabschiedung des BEG-Schlußgesetzes durch den Bundestag, also vor dem 26. Mai 1965, entstanden waren (BVerfG RzW 1971, 309; BGH RzW 1972, 101; 1975, 79). Dabei kann hier offenbleiben, ob die Klägerin im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG (§ 150 Abs. 1 BEG aF) 1951 das Vertreibungsgebiet Rumänien verlassen hatte, obwohl sie sich 1957 wieder nach dort begab und bis 1969 in Rumänien blieb. Jedenfalls nämlich setzt der Rückgriff auf das alte Recht voraus, daß der deutsche Staats- oder Volkszugehörige die Vertreibungsgebiete bis zum 26. Mai 1965 im Zusammenhang mit dem Vertreibungsschicksal der Deutschen (BGH RzW 1971, 456; 1972, 101; 1974, 39; 1975, 79) verlassen hat und daß bis zu diesem Zeitpunkt ein wirksamer Entschädigungsentrag nach § 189 BEG gestellt worden ist (BGH RzW 1977, 214). Hier fehlt es an beiden.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS